



**Formycon AG
München**

ISIN: DE000A1EWVY8
WKN: A1EWVY

Ordentliche Hauptversammlung am 18. Juni 2025

Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Festlegung der Vergütung durch die Hauptversammlung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft von der Hauptversammlung bewilligt. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wurde zuletzt von der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. Juni 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 wie folgt festgelegt:

- „a) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Vergütung in Höhe von EUR 80.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende eine feste Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00.*
- b) *Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für ihre Ausschusstätigkeit für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft eine feste Vergütung in Höhe von EUR 15.000,00 und der Vorsitzende des Nominierungs- und Vergütungsausschusses eine feste Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00.*
- c) *Ferner erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Mitglied eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 pro Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses, maximal für insgesamt acht Sitzungen je Geschäftsjahr; der Vorsitzende des Aufsichtsrats und jeder Vorsitzende eines Ausschusses erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,00 pro Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Ausschusses, maximal für insgesamt acht Sitzungen je Geschäftsjahr. Das Vorstehende gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen, die in Form einer Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden, sowie für die telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel erfolgende Zuschaltung zu Sitzungen.*

- d) *Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat bzw. einem Ausschuss angehören oder das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses oder des stellvertretenden Vorsitzenden innehaben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung.“*

2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung

Das Vergütungssystem entspricht den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022.

Gemäß der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex sind für die Vergütung ausschließlich feste Vergütungsbestandteile nebst Auslagenersatz vorgesehen. Variable, erfolgsorientierte Vergütungsbestandteile sind nicht enthalten. Die Festvergütung stärkt die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und leistet so einen Beitrag „zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft“ (vgl. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

Das Vergütungssystem incentiviert Aufsichtsratsmitglieder zugleich, sich proaktiv für die „Förderung der Geschäftsstrategie“ (vgl. § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG) einzusetzen, indem nach Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der besonders eng an der Besprechung strategischer Fragen beteiligt ist, und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt wird.

3. Vergütungsbestandteile

Die festen Vergütungsbestandteile, d.h. die Basisvergütung, die zusätzliche Vergütung einer Ausschusstätigkeit sowie das Sitzungsgeld, stellen sich wie folgt dar:

	Vorsitzender des Aufsichtsrats	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats
Basisvergütung (pro Geschäftsjahr)	EUR 80.000,00	EUR 50.000,00	EUR 30.000,00

	Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Vorsitzender des Nominierungs- und Vergütungsausschusses	Ordentliches Mitglied eines Ausschusses
Vergütung einer Ausschusstätigkeit (pro Geschäftsjahr)	EUR 15.000,00	EUR 10.000,00	EUR 5.000,00
	Vorsitzender des Aufsichtsrats/ eines Ausschusses	Ordentliches Mitglied des Aufsichtsrats/ eines Ausschusses	
Sitzungsgeld (pro Sitzung)	EUR 1.500,00 (max. EUR 12.000,00 pro Geschäftsjahr)	EUR 1.000,00 (max. EUR 8.000,00 pro Geschäftsjahr)	

Im Falle, dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört, wird die Vergütung zeitanteilig gewährt.

Des Weiteren erstattet die Gesellschaft den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes vernünftigerweise entstehenden Auslagen sowie eine etwaig auf die Vergütung und den Auslagenersatz zu entrichtende Umsatzsteuer.

Schließlich werden die Aufsichtsratsmitglieder auf Kosten der Gesellschaft in eine von der Gesellschaft unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht.

4. Keine variable Vergütung, keine vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte

Da das Vergütungssystem keine variablen Vergütungsbestandteile beinhaltet, entfallen Angaben gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 6, 7 AktG.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt, so dass keine vertraglichen vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG abgeschlossen worden sind.

5. Aufschubzeiten

Die Vergütung wird nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres gezahlt. Aufschubzeiten für die Auszahlung von Vergütungsbestandteilen sind nicht vorgesehen.

6. Einbeziehung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer wurden bei der Festsetzung des Vergütungssystems nicht berücksichtigt.

7. Festsetzung, Umsetzung und Überprüfung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem und die konkrete Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Hauptversammlung festgesetzt, die gemäß § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fasst. Ein bestätigender Beschluss ist zulässig und setzt die einfache Stimmenmehrheit voraus. Kommt ein Billigungsbeschluss der Hauptversammlung nicht zustande, so ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüfbares Vergütungssystem zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine materielle Änderung des Vergütungssystems und der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfordert einen Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Es findet eine regelmäßige Überprüfung der Vergütung des Aufsichtsrats durch den Vorstand und den Aufsichtsrat selbst statt. Hierbei werden insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme, der Umfang der Aufgaben und die finanzielle Situation der Gesellschaft berücksichtigt; des Weiteren die Vereinbarkeit der Vergütung mit etwaigen gesetzlichen Vorgaben, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, den Erwartungen des Kapitalmarkts und die Marktangemessenheit der Vergütung. Sollten Vorstand und Aufsichtsrat Anlass für eine Änderung sehen, werden sie der Hauptversammlung ein angepasstes Vergütungssystem vorschlagen. Mindestens alle vier Jahre wird das Vergütungssystem der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Interessenkonflikte im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem des Aufsichtsrats sind in der Vergangenheit nicht vorgekommen. Interessenkonflikten bei der Überprüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl des Vorstands als auch des Aufsichtsrats unterbreitet wird, mithin bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für Interessenkonflikte, wonach solche offenzulegen und angemessen zu behandeln sind.

Darüber hinaus haben die Aktionäre unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, das Vergütungssystem und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nebst etwaiger Änderungsvorschläge zum Gegenstand der Tagesordnung einer Hauptversammlung zu machen bzw. entsprechende (Gegen-)Anträge zu stellen.